

# Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgeossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler u. (E. S.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Gimsbüffel, Bismarckstraße.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementpreis 1 Mk. pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4117.

Herausgeber: **H. Gramm, Hamburg.** Verantwortlicher Redakteur: **Rich. Müller, Hamburg.**  
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei **E. Jensen & Co.** in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreispaltige Betitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Betitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

## Zur Phrase von den „Klassenlöhnen“.

Wenn wir hier Klassenlöhne mit „Gänsefüßchen“ schreiben und sie als Gegenstand einer Phrase bezeichnen, so haben wir damit wohl gleich von vornherein ausgedrückt, daß wir über diesen Gegenstand nicht die Meinung Derer theilen, welche in den sogenannten Klassenlöhnen, d. h. in der verschiedenen Bezahlung der Arbeiter ein und desselben Berufs an ein und demselben Orte, ein non plus ultra alles Bemerklichen in der heutigen Gesellschaftsordnung erblicken und ihre Verechtigung für die erste Vorbedingung zur Umgestaltung der letzteren halten oder doch mindestens als solche bezeichnen und hinstellen. Im Nachfolgenden wollen wir unsere hiervon abweichende Meinung etwas näher begründen.

Die Forderung, allen Kollegen, also allen Arbeitern eines Gewerkes und Ortes, den gleichen Lohn zu zahlen, hat für den ersten Augenblick etwas sehr Einnehmendes für sich, denn sie klingt entschieden sehr demokratisch, diese Forderung, und scheint der Ausfluß des ausgeprägtesten Solidaritätsgefühls zu sein. Nichtsdestoweniger müssen wir aber die Arbeiter nachdrücklich davor warnen, bei Lohnbewegungen irgendwo diese Forderung mit zu stellen.

Bei den heutigen Produktionsverhältnissen, wo die Arbeitskraft eine Waare wie jede andere bildet, deren Preis von den jeweiligen Marktverhältnissen, d. h. von Angebot und Nachfrage abhängt, ist die Forderung der Einführung eines Normallohnes, und darauf läuft die Verechtigung der „Klassen“-Löhne hinaus, nicht nur nicht allgemein durchführbar, sondern auch unberechtigt und für die Arbeiter selbst unzweckmäßig, ja geradezu schädlich. Und was es mit dem Solidaritätsgefühl auf sich hat, dessen Produkt diese Forderung zu sein scheint, werden wir weiter unten auch sehen.

Daß ein bestimmter, vielleicht auch nur für jeden Ort besonders festgesetzter Lohnsatz für alle Arbeiter eines Gewerkes auch nur für weitere Kreise nicht durchführbar, von der Allgemeinheit noch ganz abgesehen, das bedarf wohl gar keines besonderen ausführlichen Nachweises. Sind sich doch Alle, welche über unsere wirtschaftlichen Verhältnisse ernstlich nachgedacht haben, darüber einig, daß die allgemeine Einführung eines ebenfalls nur den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßten Minimallohn für alle industriellen Arbeiter unmöglich sein würde. All die Vortheile, welche ein auf gewisse Gewerke, Orte oder Bezirke beschränkter Minimallohn bietet, würden illusorisch werden, wenn ein solcher für sämtliche gewerbliche Arbeiter eingeführt

werden sollte. Der Werth der qualifizierten Arbeit steht immer in einem gewissen Verhältnis zu dem der unqualifizierten. Oder mit anderen Worten, der Arbeitslohn der gewerblichen geschulten Arbeiter wird immer in einem gewissen Verhältnis zu dem der ungeschulten, der sogenannten gewöhnlichen Handarbeiter, stehen und eine allgemeine Erhöhung des ersteren oder seine Erhaltung auf einer bestimmten Höhe wird nicht möglich sein, wenn letzterer sich nicht auf einer entsprechenden Höhe mit befindet, also ein bestimmter Minimallohn für alle gewerblichen Arbeiter nicht eingeführt werden könnte, ohne daß es zugleich auch für all. nicht gewerblichen mit geschehe. Eine solche Festsetzung eines gewissen Minimallohn oder gewisser Löhne für alle Arbeiter durch Beschlüsse und Dekrete würde aber eine gewisse Organisation der gesamten Arbeit voraussetzen und ohne einen Bruch mit dem ganzen Prinzip der privat-kapitalistischen heutigen Produktionsweise nicht durchführbar sein. Wenn nun auch ein solcher Bruch kein Unglück für die Menschheit bedeuten würde, im Gegentheil gewünscht werden muß, daß er möglichst bald kommen möge, so muß doch andererseits auch betont werden, daß wir „so weit noch nicht sind“.

Aus diesen Gründen hat wohl auch seiner Zeit die Arbeiterpartei im Reichstage die Forderung eines Minimallohn fallen lassen. Denn während diese Forderung in dem Arbeiterchutgesetzentwurf, als er zum ersten Male im Reichstage eingebracht wurde, enthalten war, war sie bei der zweiten Einbringung gestrichen.

Ist nun schon die allgemeine Einführung eines Minimallohn unmöglich, um wie viel mehr erst die eines Normallohnes? Unter besonders günstigen Verhältnissen, wie z. B. die sind, in denen sich gegenwärtig die Bauhandwerker (Maurer und Zimmerer) von Hamburg-Altona und Umgegend befinden, da mag eine solche Forderung wohl durchzusetzen und für eine gewisse Zeit und in gewissem Umfange auch aufrecht zu erhalten sein. Doch solche Fälle bilden Ausnahmen und kommen darum für das Allgemeine nicht in Betracht.

Die Vertheidiger eines einheitlichen Lohnsatzes, und diese sind unter den Hamburg-Altonaer Bauhandwerkern besonders zahlreich, werden hier einwenden, daß man dann auch nicht für einen Minimallohn eintreten dürfte, da ein solcher ja auch nicht allgemein durchführbar ist. Dieser Einwand würde nicht haltbar sein, wenn der Normallohn dort, wo er durchführbar, für den Arbeiter gleich wichtig und werthvoll wäre, als ein

geführter Minimallohn. Dies ist aber nicht der Fall. Es besteht vielmehr zwischen beiden ein kleiner Unterschied: Während der Minimallohn verhindern soll, daß zu billig gearbeitet wird, hat der einheitliche Lohnsatz auch die Eigenschaft, daß er den Arbeiter zugleich verhindert, mehr zu verdienen, als diesen Lohnsatz.

Die Feinde sogen. Klassenlöhne werden hier wahrscheinlich sagen, diese Eigenschaft des einheitlichen Lohnes sei gerade das Beste daran, indem dadurch das Solidaritätsgefühl, die Kollegialität, das Bewußtsein, eine einzige gleiche und gleichberechtigte Masse zu sein, mächtig gefördert wird.

Wir geben gerne zu, daß ein einheitlicher Lohnsatz in diesem Sinne theilweise Gutes wirken mag. Denn wäre dem nicht so, dann wäre bei den heutigen Verhältnissen die Forderung eines einheitlichen gleichen Lohnes der reine Wahnsinn. Man darf nämlich nicht vergessen, daß der Arbeiter doch lediglich vom Verkauf seiner Arbeitskraft lebt, eine andere Einnahme hat er nicht. Es bedeutet darum zweifellos eine Schädigung seiner Interessen, wenn er gehindert wird, diese seine Arbeitskraft so theuer als möglich zu verkaufen.

Die Gegner der modernen Arbeiterbestrebungen reden zwar auch immer von Schädigung der Arbeiterinteressen, wenn es sich um Arbeiterchutmaßregeln, Abkürzung der Arbeitszeit umhandelt, indem sie behaupten, der Arbeiter dürfe nicht gehindert werden, zu arbeiten, so lange und so viel er will, um möglichst viel zu verdienen. Wir wissen, was es mit diesen Behauptungen auf sich hat: es sind Fankereien, bestimmt, den Arbeiter über seine wirklichen Interessen zu täuschen. Zu diesen Interessen gehört eine feste Normirung der Arbeitszeit, über die hinaus nicht gearbeitet werden darf, zweifellos, weil es der Gesamtheit nicht gleichgültig sein kann, ob der Eine Tag und Nacht arbeitet, während der Andere garnichts zu thun hat und darum hungern muß. Eine Ausdehnung der Arbeitszeit nach Belieben des Einen bedeutet darum eine Schädigung der Anderen.

Von einer solchen Schädigung kann aber nicht die Rede sein, wenn es jedem Arbeiter gestattet ist, einen Lohn so hoch als möglich zu fordern. Im Gegentheil wird die Gesamtheit der Kollegen davon Nutzen haben. Denn wenn der leistungsfähigere Arbeiter seine Arbeitskraft im Preise erhöht, so steigt auch der Werth der Arbeitskraft des minder leistungsfähigen.

Die Einführung eines einheitlichen Lohnes ist überhaupt nur dort möglich, wo meistens in

Akkord gearbeitet wird. Denn in Anbetracht der Thatsache, daß in allen Gewerken die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter sehr verschieden ist, werden sich Arbeitgeber, wie auch sehr viele Arbeiter gleich sehr gegen einen gleichen Lohn stemmen, wenn nicht in Akkord gearbeitet werden kann oder darf. Wo dagegen beide Theile Freund der Akkordarbeit sind, und die Arbeitgeber sind das wohl immer, da spielt die Frage des Stunden- oder Tagelohnes nur eine untergeordnete Rolle und die Wirkung des einheitlichen Normallohnes wird dort in der Hauptsache auch nur die eines Minimallohnes sein, d. h. es werden ihm in der Regel nur die weniger Leistungsfähigen verdienen und sich damit begnügen müssen.

Aus diesen Gründen ist darum der sittlichen Entrüstung der Akkordarbeiter gegen die verhassten „Klassenlöhne“ nicht so besonders viel Werth beizulegen. Denn handelte es sich dabei wirklich um das Prinzip der Gleichheit, dann müßten auch alle „Akkordüberschüsse“, d. h. der bei der Akkordarbeit erzielte Mehrerwerb, als der Lohn betrügt, „gleichgemacht“, d. h. unter die gemeinsamen Kollegen des Ortes gleichmäßig vertheilt werden. Davon werden aber wohl auch die größten Haßer der „Klassenlöhne“ nichts wüßten wollen, sondern auch sagen: „So weit sind wir noch nicht“. Darum bleiben wir aber auch dabei, daß dieser Leute Raisonnements gegen diese Löhne meistens nur Phrasen sind, die wahrscheinlich bald verschwinden, wenn die Akkordarbeit völlig beseitigt würde.

Unwissend und frech,

wie die meisten Junker einmal sind, so ist es auch ihre Freie. Das Meiste haben nach beiden Richtungen die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und die „Kreuzzeitung“ von jeher geleistet, besonders wenn es sich um Arbeiterangelegenheiten gehandelt hat. So auch jetzt wieder.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung brachte vor einigen Tagen einen Leitartikel über den rechtlichen Charakter der Arbeiterunterstützungsverbände, in welchem mit Benutzung dargelegt wurde, daß es nach Anknüpfung schwäbischer Praxis endlich möglich geworden ist, den Charakter dieser Verbände als Versicherungsveranstaltungen durch richterliche Entscheidung anzuerkennen. Das Anzlerblatt weiß demnach nichts davon, daß mehrere Landgerichte, das preussische Kammergericht, sowie das preussische Oberverwaltungsgericht gerade im gegentheiligen Sinne entschieden und erklärt haben, daß diese Unterstützungsverbände keine Versicherungsveranstaltungen sind. Oder will die „Norddeutsche“ dies nichts davon wissen?

Die „Kreuzzeitung“ scheint etwas besser informiert, denn sie bemerkt in jenem Artikel:

„Was aber ist durch diesen mit großer Mühe erlangten Erfolg hauptsächlich erreicht worden? Drei Unterstützungsverbände, die der Buchdrucker, der Bildhauer und der Ausverleimer, haben dieser Entscheidung gemäß sich der behördlichen Anmeldung als Versicherungsanstalten unterworfen: doch ist dabei zu betonen, daß die Buchdrucker, wenigstens bis auf einige Vorgänge in der letzten Zeit, und die Bildhauer sich seit längerem von dem Einfluß der sozialdemokratischen Agitation ziemlich freigehalten haben, dagegen aber der Verband der Ausverleimer nur sehr untergeordneter Bedeutung ist. Wie die meisten Verbände aber, welche bisher unter sozialdemokratischer Leitung gestanden haben und deren Organisation aus diesem Grunde der behördlichen Aufsicht nicht geföhrt werden sollte, alle diese haben nach der erfolgten Entscheidung ihre Statuten schnellig verändert und haben die ihren Mitgliedern bisher bestimmten Renten Rechte in freiwillige Unterstützungen umgewandelt.“ Es wird also nun abermals einer rechtshändigen gerichtlichen Arbeit bedürfen, um festzustellen, daß in dieser Zusammenhängerung eine „absichtliche Verschleierung“ des Versicherungscharakters liegt, so daß schließlich auch für diese Verbände die Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung anzufordern werden kann. Wiesem aber soll, wie jetzt schon die sozialdemokratischen Blätter etwa erklären, eine obermahlige Veränderung der Statuten vorgenommen werden? Das Einreden der sozialdemokratischen Kreise, welche behaupten, in einem etwaigen „Krieg“ gegen die heutigen Verhältnisse des Staates, und gerade die gegenwärtigen Verhältnisse sind die beste Veranschaulichung der Agitation. Deshalb eben ist es auch richtig, daß diese Statutenänderungen nur zu diesen Zwecken besonders ausgebildeten administrativen Beamten, wie es gegenwärtig in den größten Städten die „Kassen“ heißen, in der Verfügung gegeben wird, auch wenn die sozialdemokratischen Kreise behaupten, die Statutenänderungen seien behördlich vorgenommen worden.

Die gegen Arbeitervereine mitgetheilten Bestimmungen sind sehr, jedoch nur Folgegesetz. Darin ist, freilich, aber wieder keine die Arbeiter über-

wahre Gesinnung gegen die Arbeiter nicht zum Ausdruck bringen. Na, die deutschen Arbeiter werden diese Freundschaft gebührend zu würdigen wissen.

Ein salomonisches Urtheil.

Wir haben vor Kurzem bei Besprechung der Frage der gewerblichen Schiedsgerichte besonders betont, wie notwendig und unerlässlich es dabei sei, daß die Mitglieder dieser Gerichte von den Vertheiligten, also Arbeitgebern und Arbeitnehmern, selbst gewählt werden, wenn es sich das Vertrauen beider Theile erwerben und Bürgschaft für eine gerechte Urtheilsfällung leisten sollte. Diese Notwendigkeit kommt einem unwillkürlich in Erinnerung, wenn man vom dem Erkenntnis hört, welches dieses Tage das Hamburger gewerbliche Schiedsgericht, denen Mitglieder von der Handelskammer ernannt werden, in Bezug auf § 127 der Gewerbeordnung gefällt hat. Es handelte sich um folgenden Fall:

Ein Schneidergeselle hatte in der Werkstatt seiner Arbeitgeber einen von der Lohnkommission der Schneider ihm eingehändigten neuen Lohnzettel angeheftet. Die Arbeitgeber hatten ihn deshalb ohne Mündigung entlassen. Er klagte deshalb beim gewerblichen Schiedsgericht auf Entschädigung. Dieses erkannte dahin: „Da der Kläger einräumt, ohne Genehmigung der Beklagten in angeblichem Auftrag einer Lohnkommission einen von dem bisher gezahlten Lohn abweichenden Tarif in der Werkstatt angeheftet zu haben, indem er sich darauf beruft, daß sich die Schneider im Streik befinden, da eine solche eigenmächtige Handlungsweise geeignet ist, Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu erregen und sie gegen das Verfahren des Arbeitgebers aufzureizen, ganz abgesehen davon, daß durch solches Verfahren den eintretenden Geistes getänzt werden, da hiernach die Beklagten völlig berechtigt waren, den Kläger aus der Arbeit wegzunehmen, daß der Kläger mit der erhobenen Mlage abzuweisen sei.“

In diesem Erkenntnis haben wir es mit einem solchen zu thun, welches vor dem Gesetz unmöglich bestehen kann. Es kann lediglich der § 127 der Gewerbeordnung in Betracht kommen. Derselbe bestimmt bekanntlich, daß, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das Arbeitsverhältniß durch eine jedem Theile freistehende 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden kann, und § 123 legt die Ausnahmen fest, unter welchen die Entlassung ohne Mündigung erfolgen kann. Danach können Arbeiter ohne Aufkündigung ent-

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Verzeigung falscher oder verfallener Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einem Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, eines Betruges oder eines fiedertlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbetragt verlassen haben, oder wenn den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer verächtlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wieder die Geleise oder die guten Sitten verletzen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abbrechenden Krankheit behaftet sind.

Diese sehr ins Detail gehenden Bestimmungen schließen jeden anderen Grund zur Entlassung ohne Mündigung aus, denn es steht im Gesetz auch die leibliche Andeutung, daß noch andere Gründe maßgebend für die Entlassung sein könnten und daß, die in den Nummern 1-7 aufgeführten gewissermaßen nur als Beispiele gedacht seien. Nichts davon ist aus der Gewerbeordnung heraus zu lesen auch nur im Entfernten möglich.

Die Handlung des Klägers, das Anheften eines den Arbeitnehmern nicht konventionellen Lohnzettels ist unter keiner der vorstehend mitgetheilten Bestimmungen des § 127 der Gewerbeordnung zu beurtheilen. Vollig zu treffend bemerkt das „Hamburger Echo“ in einer Besprechung des Falles: „Die Alinea 1, 4 und 8 bleiben auch bei dem Verlaufe schon durch ihren Inhalt von selbst aus dem Spiel.“ Das Thun des Klägers ist aber nicht untergeordnet unter die Kriterien des Diebstahls, der Unterschlagung oder des Betruges; es ist nicht der Ausschluß eines fiedertlichen Lebenswandels; es ist keine beharrliche Verweigerung der Erfüllung ihm obliegender Verbindlichkeiten, es ist keine Beleidigung oder Sachbeschädigung und es ist auch keine Verletzung zu Handlungen wider die Geleise oder die guten Sitten. Die Berechtigung zur sofortigen Entlassung lag also in diesem Falle absolet nicht vor. Der Arbeitgeber konnte jeder-

zeit den angegebenen Tarif einlernen und dessen beabsichtigte Wirkungen dadurch paralysiren. Außerdem kommt aber in diesem speziellen Falle noch in Betracht, daß Differenzen über die Beschäftigung des Klägers zwischen diesem und dem Arbeitgeber schon vor der Anheftung jenes Tarifs bestanden und die letztere nur als erwünschte Veranlassung benützt wurde.“

Wir bemerken dazu, daß das Thun des Klägers lediglich folgender juristischen Beurtheilung unterliegt:

Das Anheften des von der Gemeinamkeit der Werkstellen beidlossenen Lohnzettels in der Werkstatt der Unternehmer ist völlig gleichbedeutend mit der Erhebung einer bestimmten Forderung an die Unternehmer. So wenig eine solche Forderung, wenn sie mündlich oder brieflich erhoben wird, bei dem Bestehen der 14tägigen Mündigung ein gesetzlicher Grund zur plötzlichen Entlassung ist, so wenig kann sie als Grund dazu dann gelten, wenn sie durch Anheften in der Werkstatt bekannt gegeben oder in Erinnerung gebracht wird. Andernfalls könnte ein Unternehmer, welcher zu 14tägiger Mündigung verpflichtet ist, ja dieser Verpflichtung sich auch dann entziehen, wenn die Gesellen mündlich oder brieflich ihm ihre Forderungen mittheilen und ihre Mitarbeiter zu bewegen suchen, sich diesen Forderungen anzuschließen.

Ob und inwiefern die Erhebung der Forderungen geeignet ist, Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu erregen, das geht ein gewerbliches Schiedsgericht gar nicht an. Dieses hat jeden ihm vorliegenden Fall lediglich nach dem Gesetz zu entscheiden. Es ist das gesetzliche Recht der Arbeiter, vom Unternehmer günstige Arbeitsbedingungen zu fordern. Und die Ausübung dieses Rechtes hat sich lediglich innerhalb der Grenzen des § 123 der Gewerbeordnung zu halten. Jedenfalls hebt die Ausübung dieses Rechtes gegenüber dem Unternehmer die gesetzlichen Pflichten, welche er gegen die Arbeiter zu erfüllen hat, nicht auf.

Vereine und Versammlungen.

Hannover. Unter dem Vorsitz des Kollegen Gröfke fand hier am 4. April eine gut besuchte Tischler-Versammlung statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, die statistischen Erhebungen im Tischlergewerbe, sprach zunächst Kollege Jambach. Derselbe berichtet, daß unsere letzte Statistik sich auf 181 Arbeitgeber mit 191 Werkstätten und 1001 Gesellen erstreckt. Von diesen 181 Arbeitgebern gehören 113 der Zunft an. In 47 von den 191 Werkstätten wird Bauarbeit, in 39 Möbel, in 84 Beides und in 21 Werkstätten sonstige Tischlerarbeiten (Klavis, Orgeln, Bilderrahmen) gefertigt. Hierbei wird in 33 Werkstätten nur in Akkord, in 106 nur in Lohn, in 50 zum Theil in Lohn, zum Theil in Akkord, und in zwei Werkstätten in sog. Halblohn gearbeitet. Die Arbeitszeit beträgt in drei Werkstätten 9 1/2, in 182 10, in drei 10 1/2, und in drei Werkstätten noch 11 Stunden pro Tag, Nebenzeit, Nachmittags- und Sonntags-Arbeit haben im letzten Jahre 194 Gesellen durchschnittlich pro Woche 1307 Stunden geleistet. Verheirathet sind von den 1001 Gesellen 490, bei 23 fehlt die nähere Angabe ihres Familienverhältnisses. Das Alter beträgt bei 45 Gesellen weniger als 20 Jahre, bei 510 zwischen 20 und 30, bei 275 zwischen 30 und 40, bei 116 40 bis 50 und bei 29 über 50 Jahre, während bei 6 eine Angabe über das Alter fehlte. Leider fehlt auch die Angabe, wie viel von den 29 über 50 Jahre alten hannoverschen Tischlergesellen auch über 70 Jahre alt sind; eine Angabe darüber würde ein recht interessanter Kommentar zu der im Werden begriffenen Altersversorgung der Arbeiter gewesen sein. D. Red. Die 181 Arbeitgeber, oder, richtiger gesagt, die 113 Zunftmeister, da ja diese das Lehrlingsprivilegium haben, beschäftigen z. B. 115 Lehrlinge, deren Lehrzeit 3 bis 5 Jahre mit einem Durchschnitt von 3 1/2 Jahren beträgt. Maschinen giebt es in 50 Werkstätten, wovon 25 Dampfbetrieb mit insgesamt 96 Pferdekraften haben. In den 191 Werkstätten sind 1248 Hobelbänke vorhanden, wovon 280 leer stehen. Die Ausbezahlung des Lohnes geschieht in 153 Werkstätten wöchentlich und — pünktlich, wogegen in 2 Werkstätten der Lohn alle 14 Tage und in 36 unpünktlich und mangelhaft ausbezahlt wird. Auf vielen Fragebogen war die bezüglichige Frage beantwortet mit: „Wenn er Geld hat.“ In 12 Werkstätten wird im Winter der Lohn um 7 1/2, bis Mk. 2 reduziert. Der Durchschnittsverdienst beträgt pro Jahr bei 700 Arbeitstagen und zehntägiger täglicher Arbeitszeit Mk. 877 50 oder pro Stunde 29 1/2. Es verdienen 15 Gesellen pro Stunde 35, 52 Gesellen 32 1/2, 68 Gesellen 30, 167 Gesellen 27, 60 Gesellen 24 1/2, 4 Gesellen 26, 3 Gesellen 25, 2 Gesellen 24, 24 pro Stunde. Bei Akkordarbeit betrug der durchschnittliche Jahresverdienst Mk. 975 oder 32 1/2 pro Stunde. Redner führte nun aus, wie nach dieser Statistik im Verhältnis zu der von 1885 und 1887 war der Lohn um ein Weniges gestiegen sei, nichtsdestoweniger habe sich aber die Lage der Tischler in Hannover in Wirklichkeit doch verschlechtert, indem die Preise der meisten Lebensmittel seitdem durchweg um 10 pZt. gestiegen wären. Bei dieser Gelegenheit kam der Redner auch auf die Erhöhung der preussischen Kreditation zu sprechen, wurde aber vom überwählenden Beamten unterbrochen, indem dies angeblich nicht zur Statistik gehöre. Redner zieht nun noch einen Vergleich zwischen unserer Lage und der der übrigen Bauhandwerker, indem er bemerkt, daß wir unsere physischen Kräfte doch ebenso anstrengen

müßten, wie z. B. die Maurer und Zimmerer, und auch ebenso wie diese oft wochen- und monatelang feiern müßten, andererseits aber nur den oben angeführten Lohn verdienten, während Jene einen Stundenlohn von 45 Pf. beanspruchten. Redner glaubt, wenn wir von einer Verkürzung der Arbeitszeit absähen, würden wir durch Festhalten an der Organisation im Stande sein, in diesem Sommer den Lohn um zehn Prozent zu erhöhen, auch ohne Streik.

In ähnlichem Sinne spricht sich Kollege Groisse aus, indem er die Forderungen der Arbeiter in Vergleich stellt mit der „Aufbesserung“ der preussischen Zivilliste und dabei konstatiert, wie unansprechlich geringfügig die letztere gegen letztere sind. Folgende Resolution empfiehlt Groisse zur Annahme:

„In Erwägung, daß nach den statistischen Erhebungen vom Februar d. J. im Tischlergewerbe zu Hannover die Steigerung des Lohnes nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der Steigerung der Preise der Lebensmittel und der Wohnungsmieten, vielmehr ein Lohn von 29 Pf. pro Stunde für Hannover durchaus nicht genügt zur Führung eines menschenwürdigen Lebens und zur Erziehung einer Familie, sowie in der ferneren Erwägung, daß der Lohn der Tischler hinter dem der übrigen Bauhandwerker seit 1884 immer mehr zurückgeblieben ist, beschließt die heutige Versammlung, daß in Anbetracht der diesjährigen günstigen Bauperiode mit aller Kraft dahin zu wirken ist, daß in diesem Frühjahr der Lohn auf 35 Pf. pro Stunde erhöht wird.“

An der Debatte hierüber beteiligten sich mehrere Redner. Dabei beantragt Lambach, einen Minimallohn von Mk. 18 zu fordern, sowie Terbe die Versammlung möge das Bureau beantragen, die Ortsverwaltung des Verbandes zu ersuchen, in zwei bis drei Wochen eine öffentliche Versammlung einzuberufen, in welcher über die wichtigsten Schritte zur Verbesserung unserer Lage beraten werden soll. Beide Anträge, sowie die Resolution gelangten zur Annahme. Hieran erhielt Kollege Elomke das Wort. Derselbe vergleicht die hiesigen Verhältnisse mit denen von Hannover und konstatiert dabei, daß während die Preise der Lebensmittel in beiden Städten ziemlich gleich, die Löhne doch sehr verschieden sind. In Hannover beträgt der Durchschnittslohn pro Stunde 40 Pf. und in Hannover der Durchschnittslohn noch nicht einmal 30 Pf. Einen Minimallohn von Mk. 18 hält Redner für entschieden zu niedrig und empfiehlt darum einen solchen von Mk. 20, desgleichen auch eine Verkürzung der Arbeitszeit. Auch Elomke drückte seine Verwunderung darüber aus, daß der überwachende Beamte nicht habe zulassen wollen, daß bei Begründung der Forderung eines höheren Lohnes für Tischler in Hannover auf die mit der Preissteigerung der meisten Produkte begründete Erhöhung der preussischen Kondonation Bezug genommen worden. Der preussische Landtag habe durch diese Erhöhung die Thatsache der Preissteigerung ausdrücklich anerkannt, und in einem Rechtsstaat müsse, was für einen König recht, für den Arbeiter billig sein. Die Tischler Hannover würden unklug handeln, wenn sie die diesjährige günstige Konjunktur unbenutzt vorüber gehen lassen wollten. Um diese auszunutzen, sei aber vor Allem eine kräftige Organisation nötig. Daß in diesem Punkte in Hannover noch so Manches zu wünschen übrig bleibe, giebt Redner den bisher unter den hiesigen Kollegen vielfach vorhandenen persönlichen Reibereien und Streitereien Schuld. Wenn diese vermieden werden, die Kollegen zur Organisation Vertrauen fassen und sich ihr Alle anschließen, dann müsse es im nächsten Frühjahr ein Leichtes sein, die 10 stündige Arbeitszeit und Mk. 20 Minimallohn zu erringen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, Organisationsfrage betreffend, übergehend, wünscht Tarnow, daß mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit dieser Gegenstand als erster auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Versammlung gesetzt werde, womit die Versammlung einverstanden ist. Der Vorsitzende schlägt dieselbe mit der Bemerkung, daß es scheint, als sei unter die hiesigen Kollegen ein neuer, frischer und reger Geist eingezogen. Dies ließe erwarten, daß auch fernerhin die Versammlungen so zahlreich besucht würden, wie die heutige.

**Bergedorf.** Unser Streik, der am 1. April begonnen, dauert noch unverändert fort. Die Zahl der Streikenden betrug im Anfang 34, davon sind 14 abgereist. Die infolge des Streiks gegründete Meistervereinigung weigert sich hartnäckig, auf unsere Forderungen einzugehen. Die Mitglieder dieser Vereinigung haben sich angeblich bei Mk. 100 Konventionstrafe verpflichtet, nichts zu bewilligen. Auch soll diese Summe bereits ein Jeder der Sicherheit halber haben hinterlegen müssen. Wir können dies aber nicht recht glauben, denn wo sollten unsere Meister mit einem Male so viel Geld herbesorgen haben? Derselben geben sich alle Mühe, von auswärtigen Arbeitskräften heranzuziehen, doch haben sie damit bisher wenig Glück gehabt. Von den 8 Gesellen, die sie auf den

„Christlichen“ Herbergen der Nachbarstädte aufgetrieben, reisten 6 sofort wieder ab. Interessant ist es, zu beobachten, wenn ein Meister mit so einem irgend wo aufgetriebenen Gesellen am hiesigen Bahnhof ankommt. Sofort erhält er 1 oder 2 Polizisten zur Begleitung, die Meister und Geselle in ihre Mitte nehmen und so nach der Werkstatt locken.

In Bezug hierauf meinte die „Bergedorfer Zeitung“, daß es nur der Polizei zu danken sei, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten bliebe. Wir haben zu diesem Komplement, das da der Polizei gemacht wird, nichts hinzuzufügen, meinen vielmehr auch, daß die hiesige Polizei die Ruhe und Ordnung nicht stört, dieselbe dann wahrscheinlich erhalten bleibt; die streikenden Tischler werden sie aber sicher nicht stören. Wahrheitsgemäß geäußert es auch im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, daß unser Herr Bürgermeister während der Streikzeit den Arbeiterverein, eine Versammlung auch eine öffentliche Gefahr, wenn sich die zwei Tausend Tischler, die z. Z. noch hier sind, versammeln dürfen. Auswärtige Redner dürfen hier schon seit länger nicht mehr sprechen. In welchem Geiste eine solche Bestimmung steht, haben wir auch noch nicht ausfindig machen können.

Der Geist der hier verbliebenen Streikenden ist ein guter, sie sind zum Anscharen entschlossen. Desto jämmerlicher ist aber das Betragen der meisten derjenigen Kollegen gewesen, welche am Streik nicht teilgenommen haben. Es sind das die Tischler, welche in einer hiesigen Maschinenfabrik arbeiten. Da der von uns geforderte Lohn dort bereits seit länger verdient wird und die Verkürzung der dort üblichen 10 1/2 stündigen Arbeitszeit ohne die Mitwirkung der übrigen in der Fabrik beschäftigten Arbeiter auch nicht zu erreichen gewesen wäre, so sollten die Tischler dieser Fabrik nicht mitstreifen, uns vielmehr bei unserem Kampfe unterstützen. Anfangs ging auch Alles gut. Da werden am Schlusse der zweiten Woche sämtliche der dort beschäftigten Kollegen vom Meister ins Komptoir gerufen und ihnen eröffnet, daß es nicht gestattet werden könne, daß sie die Streikenden unterstützen. Wenn sie weiter arbeiten wollten, so sollten sie ein Schriftstück unterschreiben, worin sie erklärten, nichts mehr mit dem Tischlerverband zu thun haben zu wollen.

Die auswärtigen Kollegen werden natürlich glauben, daß diese unwürdige Zumuthung mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden sei. Ja, einer der ältesten Kollegen, der ca. 10 Jahre in der Fabrik gearbeitet, erklärte, er ließe sich nicht zum Austritt zwingen. Da anderen 13 braven Kollegen, der frühere Bevollmächtigte vom Verband, Mitschke, an der Spitze, unterwarfen sich dieser Demüthigung und unterschrieben mit der größten Bereitwilligkeit. Während die Hamburg-Altonaer Formler und die Berliner Steinmehler nun schon beinahe ein halbes Jahr sich im Kampfe befinden, um sich ihre Rechte und ihre Organisation nicht nehmen zu lassen, kriechen diese seigen Seelen beim ersten Strich rutschen ihres Meisters zu Knechte. Die Verantwortlichkeit ihres Handelns dürste ihnen aber bald genug zum Bewußtsein kommen, denn unter der Bergedorfer Arbeiterchaft herrscht allgemeiner Unwille über diesen ihr angethanen Schimpf.

Am Kollegen Deutschlands. Nachdem wir von diesen braven hiesigen Kollegen so schmächtig im Stiche gelassen worden, hoffen wir, daß ihr uns nunmehr ein so kräftiger unterstützen werdet, damit wir nicht erliegen.

Sendungen sind zu richten an die Adresse von C. Meilenthien, Kirchberg 26, in Bergedorf bei Hamburg.

**Delmenhorst.** Mit unserer Arbeitseinstellung will es nicht recht vorwärts gehen. In einer Zusammenkunft, die wir mit unseren Arbeitgebern hatten, schien es zuerst, als ob Alles gut ablaufen, d. h. die Differenzen im Guten beglichen würden. Es kam aber anders. Dem Einen war der Minimallohn zu hoch, dem Andern die Arbeitszeit zu kurz, der Dritte zog seine Erziehung in Zweifel, wenn die Gesellen nicht bei ihm in Kost und Logis bleiben. Da wir uns auf dieses Gejammer nicht einlassen konnten, gingen sie an's Handeln, wo wir denn auch eine halbe Stunde abzulassen uns bereit erklärten, um schnell zum Ende zu gelangen. Als die Versammlung geschlossen werden sollte, verlangten wir ein Protokoll über die getroffene Vereinbarung; da war aber keiner der Herren Arbeitgeber mehr zu sprechen. Die noch Anwesenden erklärten, daß sie mit alledem nicht einverstanden wären, worauf auch wir erklärten, unsere Forderungen nun hochhalten zu wollen. Am 9. April hatten wir eine öffentliche Versammlung, in welcher G. Elomke über die Gewerkschaftsbewegung referierte. In dieser Versammlung war bloß ein Arbeitgeber anwesend, welcher auch bald nachher unsere Forderungen anerkannt hat. Derselbe beschäftigt vier Mann, hat aber bloß zwei wieder eingestellt, weil er, wie er vorgab, nicht mehr beschäftigen kann. Es befinden sich augenblicklich acht Streikende hier am Orte (mehrere sind schon abgereist), davon sind drei verheirathet. Wir erlauben die Kollegen allerorts, den Zuzug wie bisher streng fernzuhalten.

**Dresden.** Den Kollegen, welche auf photographische Apparate beschäftigt sind, diene folgendes zur Beachtung. In der hiesigen Fabrik für photographische Apparate von R. Hüttig sind in letzter Zeit wiederholt bedeutende Abzüge von den bis zu dieser Zeit bestandenen Affordpreisen gemacht worden. Es wurde unmerklich geschleichlich reklamirt, aber wir wurden stets mit der höchsten Antwort abgefertigt: „Wenn Sie es nicht machen wollen, so sind es Andere, die es machen.“ Durch diese brutale

Behandlungsweise haben mehrfach tüchtige Arbeiter dem Geschäft den Rücken gewandt. Auch hat Herr Hüttig versucht, durch allerhand Vorpiegelungen und Versprechungen einige Kollegen von Auswärts hierher zu locken, welche allerdings, nachdem sie die Mißverhältnisse hier kennen gelernt, zum größten Theil Dresden wieder verlassen. Da es unter solchen Umständen nicht mehr weiter gehen kann, sind wir entschlossen, Remedy zu schaffen und bitten deshalb, Obiges beachten zu wollen.

**Görlitz.** Am 8. April tagte hier im Saale der Deutschen Reichshalle eine von ungefähr 300 Tischlern besuchte öffentliche Tischlerversammlung, in welcher Kollege Lindner über den letzten deutschen Tischlerkongress zur allgemeinen Zufriedenheit der Anwesenden referirte, so daß ihm großer Beifall gesendet wurde. Die Bekanntmachung, daß Listen zum Einzeichnen in den Verband ausliegen, hatte den Erfolg, daß sofort 54 Mann beigetraten. Es ist das ein um so erfreulicheres Resultat, da unsere Mitgliederzahl schon seit Jahren ganz wesentlich gestiegen ist. In der dem Referat folgenden Debatte, an der sich mehrere Redner beteiligten, wurde unter Andern auch die Frage aufgeworfen, wie es hinsichtlich der Organisation in Breslau stehe. Kollege Lindner bemerkte hierauf, daß Breslau auf dem Kongress vertreten gewesen, der betreffende Delegirte sich auch mit den gefassten Beschlüssen einverstanden erklärt habe, auch dem Verband in Breslau nichts im Wege stehe, so habe man doch bisher von einem bezüglichen Vorgehen der dortigen Kollegen nichts gehört. Nach dem Bericht aus Breslau in der vorigen Nummer d. Bl. scheint der Anschluß des dortigen Tischlerfachvereins an den Verband in Aussicht zu stehen. D. M. Umso mehr müssen wir hier in Görlitz, als der zweitgrößten Stadt Schlesiens, den deutschen Kollegen zeigen, daß es in den Köpfen der silesischen Tischler auch zu tagen beginnt. Nachdem in einem Schlusswort der Referent die Kollegen zu treuem Festhalten an der Organisation ermahnt, wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Deutschen Tischlerverband geschlossen.

**Hernburg.** Wie die Kollegen aus vorletzter Nummer dieser Zeitung ersehen haben, waren auch die hiesigen Tischler, zum Zweck Aufbesserung ihres Lohnes, an die hiesigen Meister herangetreten, und zwar mit folgendem Schreiben:

Geehrter Herr! Die untermzeichnete Kommission ist beauftragt, Ihnen folgendes zu unterbreiten: Die heute, den 1. April, in der Herzogl. Brauerei abgehaltene, von ca. 60 Tischlern besuchte öffentliche Tischlerversammlung beschließt: Da durch die fortwährende Vertheuerung der notwendigen Lebensmittel, wie durch die vorgelegte Statistik nachgewiesen worden, die notwendigen Ausgaben die Einnahme weit übersteigen, da ferner die Nachseierabend- und Sonntagsarbeit schädigend auf das ganze Handwerk sowohl als auf die einzelnen Berufsgegenstände wirkt, da ferner dadurch, daß die Gesellen bei den Meistern in Kost und Logis genommen werden, der faulen Konkurrenz der weiteste Spielraum geschaffen wird, fordern sämtliche hier versammelte Tischlergesellen: 1. Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit; 2. einen Lohn von 28 Pf. pro Stunde; 3. für Ueberstunden und Sonntagsarbeit pro Stunde 35 Pf.; 4. möglichsche Vermeidung der Aftarbeit. Die hier anwesenden Tischlergesellen verpflichten sich, in den Tischlerwerkstätten, in denen am 13. April diese Forderungen nicht bewilligt sind, zu kündigen und am 27. April die Arbeit niederzulegen. Alle anderen Kollegen, denen diese Forderungen bewilligt sind, verpflichten sich, nach Kräften diese zu unterstützen. Sie werden gebeten, Ihre Entscheidung einem der Unterzeichneten bis zum 10. d. M. kundzugeben. Hochachtungsvoll

Unterschriften. Kollegen! Auch nicht einem unserer Herren Meister ist es eingefallen, uns irgend einen Bescheid zutommen zu lassen, nachdem dieselben doch eine Zusammenkunft abgehalten. So viel wir über diese Versammlung erfahren haben, sind sich unsere Herren Meister betrieblicher Forderungen einig gewesen, bis auf den letzten Mann, nämlich, sie nicht zu bewilligen. Anders ist es freilich, wenn es eine Submission über zu liefernde Tischlerarbeiten gilt, da ist immer Einer billiger als der Andere. Wenn sie sich nur gegen ihre Gesellen einig sind, da können diese Herren ja auch einfach sagen: „Ich bekomme auch nicht viel für die Arbeit“, dann ist die Sache einfach abgemacht. Kollegen! Wir haben deshalb gedacht, keine Antwort ist auch eine Antwort. Die hiesigen Tischler sind gewillt, ihre Forderungen aufrecht zu erhalten. Wir richten deshalb nochmals die Bitte an Euch: haltet den Zuzug nach hier streng fern, dann werden wir auch ohne große Schwierigkeiten unsere Forderung bewilligt erhalten. Mit Grun und Handschlag

**Die Kommission.** **Weimar.** Am 6. April fand in Mühl's Restauraunt eine öffentliche Tischlerversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Unsere Lohnverhältnisse; 2. Wahl einer Lokalkommission. Einen auswärtigen Referenten zu stellen, verbietet die hiesige Polizei, darum setzte der Vorsitzende, Kollege Machts, mit wenigen aber klaren Worten auseinander, warum die Kollegen Weimars in dieser allgemeinen Besprechung zusammenberufen worden. Schon seit längerer Zeit führt unter diesen das Gerücht, die in einer Vereinigung selbstständiger Tischler sich organisiert habenden hiesigen Tischlermeister beschäftigen, ihre Gesellen mit einem Lohnsatz zu beglücken.

Dass diese sich hiervon nicht viel Gutes versprechen, bewies der zahlreiche Besuch der Versammlung sowie auch die geführte Diskussion. Allgemein wurde betont, dass man nicht ruhig zulassen dürfe, dass sich die hiesigen Arbeitsverhältnisse der Tischler noch weiter verschlechterten...

Die Lohnkommission der Tischler zu Weimar. Hamburg. Nachtrag. Aufgepaßt! Laut uns in der letzten Tagen gewordener Mitteilung, plant die hiesige Junger Mannen ein Arentat auf den Verband...

Briefkasten. Konstan, H. S. Einen Schloßerverbund giebt es nicht. Die Betreffenden mögen sich an die Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung in Nürnberg, Weizenstraße, wenden...

Junsernd. Anstalt in nächster Nummer. Heute noch kein Wort.

Zur gefälligen Beachtung.

Infolge zahlreicher Nachbestellungen ist die Nr. 14 dieses Jahrganges völlig vergriffen und konnten wir dieselbe schon den in den letzten Tagen hinzugekommenen Abonnenten nicht mehr liefern...

Quittung

Das ist die Quittung über die Abnahme von... (List of names and amounts) ...

Für das Pflichtexemplar im zweiten Quartal 1889 sandten ein: Aken, Diesdorf, Diegnitz, Mannsdorf, Meisdorf, Mutterstadt, Verden, Wolmirstedt.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (G. H.) Bekanntmachungen des Vorstandes.

Nachdem der Vorstand und Ausschuss die in Bezug auf das Statut notwendig gewordenen Anträge seit etwa zwei Wochen den Mitgliedern unterbreitet haben, macht sich durch Bekanntmachung der höheren Aufsichtsbehörde, des Senats zu Hamburg, den Lohnsatz gewöhnlicher Tagelöhner am Sitz der Kasse betreffend, eine weitere Stellung von Anträgen seitens des Vorstandes nötig.

Die höhere Aufsichtsbehörde macht nämlich im Amtsblatt bekannt, dass nach Vorschrift § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) der ortszübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner für die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und diejenigen nicht zu den Vororten gehörigen Gebietsteile der Landherrenschaft der Marschlande, in welchen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat, unter Abänderung der in der Bekanntmachung vom 25. April 1884 festgestellten Sätze vom 1. Oktober 1889 ab bis auf Weiteres anderweit festgelegt ist...

Hamburg ist somit in die höchste Lohnstufe des ganzen deutschen Reichs gestellt worden. Die Minimalleistungen aller in Hamburg domicilirten Kassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren, betragen zufolge des festgesetzten Lohnsatzes von 18 wöchentlich demnach 13.50 pro Woche. Für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren ist der bisherige Satz geblieben.

Es kann daher auch unsere Kasse nicht unter 13.50 baar mit der Unterstützung heruntergehen, und da die jetzige 3. Klasse mit dem Beitrage zusammen 14 gewährt, so wäre dies die niedrigste Klasse, welcher erwachsene Mitglieder für die Folge angehören könnten. Die hier folgenden Anträge sind deshalb dem Statut redaktionell angepasst. Der Vorstand beantragt daher zu:

- Artikel 3 folgende Fassung zu geben: Erkrankt ein Mitglied während der ersten 13 Wochen seiner Mitgliedschaft, so hat dasselbe nur für 13 Wochen die Unterstützung als Mindestleistung zu beanspruchen... Artikel 4 Die Zahl der Organe... Artikel 5 Die Beiträge... Artikel 6 Die Beiträge... Artikel 7 Die Beiträge... Artikel 8 Die Beiträge... Artikel 9 Die Beiträge... Artikel 10 Die Beiträge...

Anzeigen.

Lübeck.

Vom 1. bis 22. April gingen aus folgenden Orten Unterstützung ein: Kiel d. B. M. 30, Regensburg d. B. 10, Lehe b. Bremerhaven d. B. 25, Glückstadt d. B. 6, Frankfurt a. M. d. S. 20, Hamburg d. M. 200, Gaarden b. Kiel d. B. 40, Berlin O. d. M. 30, Steglitz b. Berlin d. B. 21.55. Summa M. 385.55.

Indem wir allen Gebern unseren besten Dank aussprechen, bitten wir zugleich, uns auch noch weiter zu unterstützen, indem an ein recht baldiges Ende unseres Kampfes noch nicht zu denken ist.

Die Lohnkommission.

H. G. Veer, Marzahl's Gasthaus, Lederstr. 3.

Zur Beachtung.

Wir bitten alle hier zu- und durchreisenden Kollegen, insbesondere die Verbandsmitglieder, dringend, nur in unserer Herberge einzufehren. Dieselbe befindet sich bei N. G. Wick, Neustädterstraße 42. Für freundliche Aufnahme, gute Kost und Logis ist bestens gesorgt. Dasselbst befindet sich auch das vom Verbands geleitete Arbeitsnachweis-Bureau, welches wir ebenfalls zu benutzen bitten. Die Lokalverwaltung Magdeburg. H. G. Peters.

Lübeck.

Streif, dauert fort. Zuzug fernhalten.

Zurückgenommen

wird hiermit die in voriger Nummer dieses Blattes erlassene Warnung vor der Pianofortfabrik von Joh. Kuhle in Plauen b. Dresden, indem die verächtliche Fabrikordnung zurückgezogen ist. H. Krüger.

Hannover.

Allen Kollegen zur Nachricht, dass sich unser Arbeitsnachweis nur Bergstraße 9 in der Herberge befindet. Derselbe ist geöffnet an den Wochentagen von 7 1/2 bis 8 1/2 Uhr Abends und Sonntags Vormittags von 10 bis 11 Uhr.

Wir erünnen alle Kollegen, welche nach hier kommen, sich nur an obige Adresse zu wenden. Die Arbeitsnachweis-Kommission der Tischler. Hannover-Linden.

Höhere Fachschule für Bau- u. Möbeltischler

Abteilung F. der Anhaltischen Bauschule zu Zerbst. Sommersemester: 1. Mai. Staatl. Reifeprüfung. Billiger und angenehmer Aufenthalt. Programm und Auskunft kostenfrei durch die Direction.

Advertisement for 'Die Nord-Wacht' newspaper. Includes text: 'Wochenblatt für das arbeitende Volk', 'Die Nord-Wacht', 'Redaktion und Verlag der Nord-Wacht'.